



Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -führerinnen (Chauffeurverordnung, ARV 1)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Chauffeurverordnung vom 19. Juni 1995¹ wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1 Bst a^{bis} und b

¹ Die Verordnung gilt für die Führer und Führerinnen von Motorwagen und Fahrzeugkombinationen:

- a^{bis}. zum Sachentransport im grenzüberschreitenden Verkehr, sofern das Gesamtgewicht oder das Gesamtzugsgewicht nach Fahrzeugausweis mehr als 2,5 t beträgt, aber 3,5 t nicht übersteigt;
- b. *Betrifft nur den italienischen Text*

Art. 4 Abs. 1 Bst. j und k

¹ Die Verordnung gilt nicht für die Führer und Führerinnen von Fahrzeugen:

- j. und Fahrzeugkombinationen zum Sachentransport mit einem Gesamtgewicht oder Gesamtzugsgewicht von mehr als 2,5 t, aber nicht mehr als 3,5 t, wenn das Führen des Fahrzeugs oder der Fahrzeugkombination im Durchschnitt einer Woche höchstens die Hälfte der Arbeitszeit in Anspruch nimmt und der Transport nicht auf fremde Rechnung durchgeführt wird;
- k. mit einem Gesamtgewicht bis 7,5 t und Fahrzeugkombinationen mit einem Gesamtzugsgewicht bis 7,5 t, die zur Auslieferung von handwerklich hergestellten Gütern oder zum Transport von Material oder Ausrüstung benutzt werden, die der Führer oder die Führerin zur Berufsausübung verwendet, sofern:

¹ SR 822.221

1. diese Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen innerhalb eines Umkreises von 100 km um den Standort des Unternehmens eingesetzt werden,
2. das Führen des Fahrzeugs im Durchschnitt einer Woche höchstens die Hälfte der Arbeitszeit in Anspruch nimmt, und
3. der Transport nicht auf fremde Rechnung durchgeführt wird.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr